

Reichs übergegangen, und wer die Staats- und Rechtsgeschichte des Mittelalters gründlich kennt, weiß, was das für die Juden hieß. Nun waren sie erst recht „vogelfrei“ erklärt und alles Schutzes des öffentlichen und bürgerlichen Rechts verlustig. Jedes Land, jede Stadt, ja jeder Ort hatte sein eigenes „Judenrecht“ in factischer Ausübung.

Noch die ganze folgende Zeit hindurch wurden die Juden als unwillkommene Eindringlinge angesehen und behandelt, und kein Kaiser-, kein Reichs-, kein Fürstenschutz konnte sie sichern vor dem Bluche des Handels- und Bucherprivilegiums, das sie noch in neuester Zeit mit derselben Vorliebe und derselben Gewandtheit ausbeuten, wie zur Zeit der Reichspolizeiordnung.

Zunächst hatten sie noch zahlreiche Drangsale zu erfahren selbst in Ländern und Städten, wo sie in großer Anzahl zugelassen waren.

Was die Reichspolizeiordnung eigentlich verboten hatte, war in der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. dennoch geschehen und von der Obrigkeit zugelassen. Trotz der wiederholten Ausrottung durch Tödtung und Vertreibung (s. o.) hatten die Juden sich hier wieder so vermehrt und bereichert, daß die Bevölkerung in Erbitterung und Empörung gegen sie gerieth. Das Volk verlangte im Jahre 1614, die Juden sollten die Stadt verlassen; der Magistrat ging auf diese Forderung nicht sofort ein, suchte das Volk hinzuhalten und seine Wuth abzukühlen. Doch es ließ sich dies nicht gefallen: am 23. August 1614 rottete sich das Volk, unter Führung von Handwerksgesellen, denen die Stadt zu verlassen von der Obrigkeit geboten war, zusammen, stürmte die an beiden Enden durch Thore verschlossene Judengasse, und